

Neue Vorgaben gegen Greenwashing

Wer sich wahrheitswidrig Umweltvertraglichkeit oder Nachhaltigkeit auf die Fahnen heftet, dem drohen Unterlassungsklagen.

Die EU stellt in der sogenannten **ECGT-Richtlinie** neue Anforderungen an Umweltaussagen von Unternehmen. Dabei handelt es sich um freiwillige Angaben ber die Umweltaspekte eines Produkts/ einer Dienstleistung. Umweltaussagen von Unternehmen ohne klare, objektive, ffentlich einsehbare und berprfbar Belege sind unzulassig. berdies wird auch der Anhang der UGP-Richtlinie (die sog. „schwarze Liste“ von Geschaftspraktiken, die jedenfalls unzulassig sind) um typische Tatbestande des Greenwashings erganzt, wie zum Beispiel die Angabe von allgemeinen Aussagen ber Umwelleistungen ohne konkreten Nachweis einer besonderen Umwelleistung (z.B. ko, Grn, etc.). Die Umsetzungsfrist ist der 27.3.2026. In sterreich sind die Vorgaben der ECGT-Richtlinie bereits weitgehend durch die wettbewerbsrechtliche Judikatur des OGH etabliert, fr die Umsetzung von EU-Recht bedarf es aber dennoch eines Tatigwerdens des Gesetzgebers. Knftig wird dieser Rechtsakt durch die „Richtlinie ber Umweltaussagen“ (noch nicht beschlossen) erganzt werden. Diese soll die Mglichkeit einer Zertifizierung von Umweltaussagen vorsehen und drfte vor allem fr kleine und mittlere Unternehmen zusatzlichen Aufwand bedeuten.

Gregor Biley, Graz



Klimaschutz – ein Fall frs Gericht?

Nach Den Haag und Karlsruhe nun auch Straburg: Die Liste der als „historisch“ bezeichneten Gerichtsentscheidungen zum Klimaschutz (oder besser: zum „zu wenig“ Klimaschutz) wird langer. Den vorlaufigen Hhepunkt hat der Europaische Gerichtshof fr Menschenrechte gesetzt, der in der unzureichenden Klimapolitik der Schweiz eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben erblickt (Wir berichten dazu ausfhrlich in diesem NHP News Alert). Aber darf sich denn ein Gericht zum Gesetzgeber aufschwingen? Bevor man ber die Zulassigkeit der richterlichen Rechtsfortbildung im Lichte des Demokratieprinzips zu philosophieren beginnt, sollte die richtigere und wichtigere Frage gestellt werden: Hat die Richterschaft berhaupt Gesetzgeber gespielt? Das kann wohl mit guten Grnden verneint werden. Wie bereits das deutsche Bundesverfassungsgericht hat auch der EGMR bestehende gesetzliche Verpflichtungen auf Basis bekannter Methoden ausgelegt und hier insbesondere hherrangige gesetzliche Verpflichtungen (wie zB jene aus dem Pariser bereinkommen) herangezogen. Hervorzuheben ist aber die Klarheit, mit welcher der Gerichtshof die katastrophalen Folgen des Klimawandels fr die menschliche Zivilisation benennt und in diesem Lichte – und hier kann man eine Weiterentwicklung der Grundrechtsjudikatur erblicken – eine Verpflichtung des Staates ableitet, die aktuelle wie knftige Generation zu schtzen. Vom ungezgelten Aktivismus sind die Gerichte also noch weit entfernt. Dennoch sollten die erfolgreichen Klimaklagen ein Weckruf an die Politik sein: Denn es liegt in erster Linie am Gesetzgeber, durch eine geordnete Klimapolitik die Menschenrechte zu schtzen.

Ihr NHP-Redaktionsteam



3MinutenUmweltrecht DER STERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!



AKTUELLES VIDEO:
Bescheid erhalten Teil II
mit Martin Niederhuber



UPCOMING:
Wasserstoffanlagen: Behrdlicher Wegweiser mit David Suchanek
Release am 29.04.2024

Zahlen, die uns beschaftigen:

5

An bis zu fnf Energiegemeinschaften knnen Erzeugungsanlagen und Verbraucher:innen seit 8. April teilnehmen – sharing is caring!



Energy Corner

Förderungen für erneuerbare Gase auf der Zielgeraden

Kurz vor Ende der Legislaturperiode legt die Koalition eine Regierungsvorlage für das Erneuerbares-Gas-Gesetz und einen Entwurf für ein Wasserstoffförderungsgesetz vor.

Mit dem **Erneuerbares-Gas-Gesetz (EGG)** soll eine jährliche Grün-Gas-Quote eingeführt werden, welche Gasversorger zur schrittweisen Substituierung ihres fossilen Gasabsatzes an inländischen Endverbrauchern durch erneuerbare Gase verpflichtet. Auf die Substitutionsverpflichtung kann bis zu einem bestimmten Ausmaß auch „rezykliertes Gas“ angerechnet werden. Des Weiteren können unter Umständen „fiktive“ Abnahmemengen aus Biogasanlagen berücksichtigt werden, deren Inbetriebnahme oder Netzanschluss sich (nur) aus technischen Gründen verzögert. Für Fehlmengen hat der Gasversorger einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wobei ein nachträglicher Ersatz der Fehlmenge aus dem Vorjahr (beschränkt) möglich ist. Zusätzlich soll – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Abnahmegarantie zugunsten von produzierten erneuerbaren Gasmengen geschaffen werden und eine finanzielle Förderung erhöhter Erzeugungs- und Beschaffungskosten durch eine Verordnung der BMK ermöglicht werden. Im Rahmen des geplanten **Wasserstoffförderungsgesetzes (WFöG)** soll die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs – in Form einer fixen Prämie pro erzeugter Mengeneinheit – gefördert werden. Begünstigt sind ausschließlich Neuanlagen, die gänzlich durch erneuerbare Elektrizität betrieben werden.

Anna Kenéz, Wien



Splitter

Beschleunigungs-VO teilweise verlängert

Die Beschleunigungs-VO für erneuerbare Energie wurde überarbeitet: So werden die Alternativen-Prüfung und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen und Netze erleichtert. Etwas klarer formuliert wurde zudem der Grundsatz, dass Energiewende-Projekte „mit anerkanntem überwiegender öffentlichem Interesse“ bei Abwägungsentscheidungen (wohl egal in welchem nationalen Verfahren) zu priorisieren sind („in dubio pro Projekt“). Zudem wurde der zeitliche Anwendungsbereich einiger (nicht aller!) Bestimmungen bis 30.6.2025 verlängert. Die **neue Beschleunigungs-VO** gilt ab dem 1.7.2024. (STF/SES)

EAG-Verordnungen für 2024

Das Warten war lange, nun sind sie aber da: Mit der **Investitionszuschüsse-VO** werden Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze für das Jahr 2024 festgelegt. Die **Marktprämien-VO** normiert Höchstpreise, Gebotstermine, die für die administrativen Marktprämien geltenden anzulegenden Werte sowie die Ausschreibungsvolumen für 2024 und 2025. Beide VO sind mit 15.3.2024 in Kraft getreten. (MAB)

Netzinfrastukturplan veröffentlicht

Der integrierte österreichische Netzinfrastukturplan (ÖNIP) gibt ein Gesamtbild für den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur. Der Planungsakt betrachtet die für die Übertragung von Strom, Gas und Wasserstoff erforderliche Infrastruktur. Zudem gibt der ÖNIP Auskunft über den künftigen Energiebedarf Österreichs und die Ausbaupotenziale für Erneuerbare in den Bundesländern. (STF)

Energiegemeinschaften: Mehrfachteilnahme

Nun geht es auch netztechnisch: Mit 8. April ist die Teilnahme an bis zu fünf Energiegemeinschaften (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft und/oder Bürgerenergiegemein-

schaft) möglich. Dafür ist dem:der Netzbetreiber:in ein (statischer, aber grundsätzlich jederzeit änderbarer) Teilnahmefaktor mitzuteilen. Energiegemeinschaften sollten regeln, ob und in welchem Ausmaß eine Mehrfachteilnahme mit einem Bezugszählpunkt oder einer Erzeugungsanlage möglich ist. (STF)

Netzzutrittsentgelt: Anschluss anrechenbar

Das OLG Wien hat bestätigt, dass beim Netzzutrittsentgelt die Kapazität eines bereits bestehenden Anschlusses (für den Strombezug) anzurechnen ist und in diesem Ausmaß daher keine Netzzutritts-Pauschale für einen Einspeisepunkt verrechnet werden darf. Netzanschlusswerber:innen sollten also Vorschriften des Netzzutrittsentgelts durch Verteilernetzbetreiber:innen genau prüfen – hier könnten erhebliche Kosten gespart werden! (STF)

VfGH zur Grundversorgung

Die Grundversorgungsbestimmungen im EIWOG 2010 und GWG verstoßen nicht gegen die Verfassung (**G 1102/2023**). Die Grundversorgung ist das Recht von Haushaltskund:innen, von einem Versorger zu dem meistverwendeten Tarif beliefert zu werden. Die im NÖ Recht für Stromversorger vorgesehene Möglichkeit, die Grundversorgung zu kündigen, wenn es den Haushaltskund:innen möglich ist, einen Stromliefervertrag mit einem anderen Versorger außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, verstößt hingegen gegen die Grundsatzbestimmung im EIWOG 2010 und wird daher aufgehoben (**G 122/2023**). (BIG/STF)

REMIT-VO in Kraft

Die überarbeitete **Verordnung** zur Verhinderung von Marktmissbrauch am Strommarkt ist in Kraft getreten. Unter anderem werden nun der algorithmische Handel einbezogen sowie ein LNG-Preisbenchmark eingeführt, Compliance-Pflichten von Vermittlern definiert, die Befugnisse der ACER erweitert und die Strafen deutlich erhöht. (STF)

Klimaschutz ist Menschenrecht

Der EGMR hat ein wegweisendes Urteil gefällt: Die Schweiz verletzt die Menschenrechtskonvention wegen unzureichender klimapolitischer Maßnahmen.

Vier Seniorinnen und ein Verein, in dem sich die Seniorinnen zum Zwecke des Klimaschutzes organisiert haben, haben eine Beschwerde gegen die aus ihrer Sicht unzureichende Klimapolitik der Schweiz eingebracht. Die große Kammer des EGMR bestätigte in der **Rechtsache Verein KlimaSeniorinnen** eine Verletzung der EMRK:

- Der Klimawandel ist ein durch den Menschen verursachtes, globales Phänomen, das menschenrechtliche Dimension aufweist und insofern auch die Konventionsstaaten verpflichtet.
- Die Schweiz verletzt das Recht auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK), weil sie ihren positiven Schutzpflichten im Bezug auf den Klimawandel nur unzureichend nachkommt.
- Dies insbesondere durch das Unterlassen der Festlegung von CO₂-Budgets und Reduktionspfaden sowie der Nichterreichung bisheriger Einsparungsziele. Die Schweiz sei verpflichtet, taugliche Maßnahmen vorzusehen um in den kommenden ca. 30 Jahren Klimaneutralität herzustellen.
- Der Gerichtshof hat die Klagelegitimation der Klimaseniorinnen selbst zwar mangels Opferstatus verneint, jene des Vereins aber bejaht. Die Schweiz verletze auch insoweit die EMRK, weil sie Vereinen keine Möglichkeit bietet, gegen unzureichenden Klimaschutz vorzugehen.

Die Entscheidung hat Ausstrahlungswirkung auf ganz Europa und darüber hinaus: Als Auslegung der EMRK hat das Urteil Bedeutung in allen Vertragsstaaten des Europarats und dürfte in diese Jurisdiktionen direkt oder über den Weg der Gerichte die nationale Klimapolitik beeinflussen. Damit steigen auch die Chancen, dass der VfGH eine „Klimaklage“ in Bälde auch in der Sache entscheidet. Zudem ist auch ein Verfahren gegen Österreich beim EGMR anhängig. Hier hat zwar eine Privatperson und kein Verein geklagt, aufgrund einer Erkrankung ist der Kläger aber in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen, sodass – zieht man die Wertungen des EGMR in der Rechtssache Verein KlimaSeniorinnen heran – der erforderliche Opferstatus vorliegen könnte.

Florian Stangl, Wien

Splitter

Fischfauna: weiter Störungsbegriff

Der EuGH hat klargestellt, dass bei der wasserrechtlichen Bewertung des Zustands von Oberflächengewässern auch menschliche Einflüsse auf den Zustand der Fischfauna, die nicht physikalisch-chemische und hydromorphologische Qualitätskomponenten betreffen, zu berücksichtigen sind (hier: Bau einer Bootshütte). Bei der Einstufung des ökologischen Zustands der Fischfauna sind alle Störungsursachen von Bedeutung (**EuGH 21.3.2024, C-671/22**). (FUJ)

IPPC-Pflicht von Schlachthöfen

Der EuGH hatte sich mit der Berechnung von Produktionskapazitäten eines Schlachthofes für die Bewertung der IPPC-Pflicht zu beschäftigten (**Rs Moesgaard Meat, C-311/22**). Unter „Schlachtkörper“ sei der verarbeitete Tierkörper nach Entfernung relevanter Anteile des Tieres zu verstehen; Produktionstage seien auch Tage mit Vor- und Nachbereitungshandlungen, ohne dass mögliche physische, technische oder rechtliche Beschränkungen berücksichtigt würden. (BRR)

UWG-Klage bei fehlender Sammelerlaubnis

Die Sammelerlaubnis nach § 24a Abs 1 AWG ist bereits für das bloße Anbieten von abfallsammelnden Tätigkeiten gegenüber einem größeren Personenkreis – etwa auf der Website eines Entrümpplers – erforderlich. Fehlt die Erlaubnis, kann ein Entrümppler oder ein anderer Abfallsammler auf Unterlassung geklagt werden (§ 1 UWG). (MSC)

Klimaschädliche Gase

Mit den EU-Verordnungen **2024/573** und **2024/590** wurde der europäische Rechtsrahmen für fluoridierte Treibhausgase und (unter anderem) PFAS gestärkt. (FLM)

Neues Cybersicherheitsgesetz

Aktuell läuft die Begutachtung des **Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetzes 2024 (NISG 2024)**. Mit dem Gesetz kommen die Cybersicherheitspflichten verstärkt auch auf den Energie-, Abfall- und Industriesektor zu. Unter anderem sind Registrierungen vorzunehmen und Risikomanagementmaßnahmen umzusetzen. Bei Verstößen drohen hohe Verwaltungsstrafen. (MAS)

Haftung für Bäume entschärft

Novelle des ABGB: Baumschnitt zwecks Haftungsvermeidung soll der Vergangenheit angehören.

Bisher nahm die Judikatur des OGH an, dass ein Baum als „Bauwerk“ nach **§ 1319 ABGB** gilt. Dementsprechend traf den „Halter“ des Baumes im Schadensfall die Beweislast dafür, alle notwendigen Sorgfalsmaßnahmen im Rahmen der Baumpflege gesetzt zu haben. Die Folge dieser Judikatur war das übermäßige Zurückschneiden von an sich gesunden und ökologisch wertvollen Bäumen zur Vermeidung von Haftungsrisiken (sog. „Angstschnitte“).

Um diesen Tendenzen entgegenzuwirken, hat der Nationalrat einstimmig einen neuen § 1319b ABGB beschlossen, der vorsieht, dass künftig bei Schäden durch einen Baum die allgemeinen Beweisregeln zur Anwendung gelangen, d.h. der Geschädigte einen Sorgfalsverstoß des Baumhalters nachweisen muss. Absatz 2 der neuen Bestimmung sieht auch Abwägungskriterien vor: Besteht etwa besonderes Interesse an der Erhaltung eines Baumes, weil dieser z.B. ein Naturdenkmal darstellt, ist dies beim Ausmaß der Sorgfalspflichten des Halters besonders zu berücksichtigen. Die dem Umwelt- und Klimaschutz zuträgliche Bestimmung tritt am 30.4.2024 in Kraft.

Gregor Biley, Graz

Videotipp

Jetzt ansehen!
DEEP DIVE in den EIWG-Entwurf zum Thema „Contracting und Direktleitungen“ mit Photovoltaic Austria und Florian Stangl



DR. FLORIAN STANGL, LL.M.
NIEDERHUBER & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH



FRAG DIE ANWÄLTIN

mit Lisa Brandauer, Rechtsanwältin und Liesa Riss, HR-Managerin

Was ist Umweltrecht?
Wie sieht der Arbeitsalltag als Konzipientin aus?
Wie starte ich meine Karriere?

Besuch uns am 12.6.2024 um 16 Uhr in der Reiserstraße 53, 1030 Wien!

Anmeldungen an karriere@nhp.eu



Lesetipp

Am **Umweltrechtsblog** werden laufend neue Beiträge veröffentlicht – reinschauen lohnt sich!



DER Blog für juristische Einblicke in nachhaltige Entwicklungen und aktuelle Umweltthemen!



Informationsfreiheit statt Amtsverschwiegenheit

Die wichtigste Nachricht vorweg: Die neuen Bestimmungen gelten im Wesentlichen erst ab 1.9.2025. Sie sind aber so weitreichend, dass man sich bereits jetzt damit auseinandersetzen muss:

- Die seit 1925 im Verfassungsrang stehende Amtsverschwiegenheit wird abgeschafft und durch eine Informationspflicht sowie ein Recht auf Zugang zu Informationen ersetzt.
- Das neue Informationsfreiheitsgesetz wird nicht nur Bund, Länder und (mit Einschränkungen) Gemeinden binden, sondern auch bestimmte öffentliche Unternehmen.
- Informationen von allgemeinem Interesse (Relevanz für allgemeinen Personenkreis) sind in einem Informationsregister proaktiv zu veröffentlichen. Geheimhaltungsinteressen, wie zB Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind von Amtswegen zu beachten; explizite Einspruchsrechte der Unternehmen sieht das Gesetz nicht vor.
- Für darüber hinausgehende Informationsbegehren (Jedermannsrecht) wird ein dem UIG ähnliches Verfahren inkl. Rechtsschutz etabliert. Hier können betroffene Unternehmen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geltend machen.
- Auch die der Kontrolle der Rechnungshöfe unterliegenden Bundes-, Landes- oder Gemeindeunternehmen müssen Informationen auf Antrag herausgeben, sofern nicht Geheimhaltungsinteressen inkl. Fragen der Wettbewerbsfähigkeit dagegen sprechen. Über eine etwaige Nichterteilung der Information entscheiden die Gerichte!

Der Zug der Zeit geht klar Richtung Transparenz. Behörden, öffentliche Unternehmen und Verwaltungsgerichte werden stark beschäftigt sein.

Martin Niederhuber, Wien

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reiserstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum